



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 33 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Dezember 2024

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Mainz vom 12. 12. 2024

§ 1

Aufgaben des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Mainz.
- (2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
 2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
 3. den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
 4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
 5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
 6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
 7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 Hochschulgesetz (HochSchG) zuzustimmen.
- (3) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat Stellung nehmen (§ 74 Abs. 3 HochSchG).
- (4) Darüber hinaus macht der Hochschulrat einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 LBesG. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die Vergabe dieser Leistungsbezüge.
- (6) Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 HochSchG zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Zusammensetzung und Amtszeit des Hochschulrats bestimmen sich nach § 75 HochSchG. Zu den Sitzungen des Hochschulrats wird die vom Senat bestellte Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingeladen.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Angehörige der Hochschule sein. Die Wahl erfolgt schriftlich oder elektronisch und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung des Hochschulrats. Sie/Er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (4) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, beauftragt es einen der beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder mit der Leitung der Sitzung. Sind das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreter verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 3

Einberufung des Hochschulrats und Tagesordnung

- (1) Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester, zusammen. Zu den Sitzungen wird durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag an den in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis abgesandt sein. Bei Bedarf kann der Hochschulrat die Sitzung auf mehrere Tage verlängern.
- (2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das vorsitzende Mitglied die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Hochschulrats festgestellt, so beruft das vorsitzende Mitglied die zweite Sitzung ein, auf der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Antragsberechtigt sind darüber hinaus der Präsident/die Präsidentin, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Anträge zu den einzelnen Punkten der festgestellten Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingehens zu behandeln, jedoch der zum gleichen Gegenstand vorliegende weitergehende Antrag zunächst. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Wenn offen abgestimmt wird, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Bei Wahlen wird schriftlich oder elektronisch und geheim, über Anträge grundsätzlich offen abgestimmt; auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse können in dringenden Ausnahmefällen nach Maßgabe der Grundordnung auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich (§ 41 Abs. 1 S. 3 HochSchG). Die Hochschulöffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, insbesondere in vertraulichen Angelegenheiten wie Personalangelegenheiten; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Für die Verschwiegenheitspflicht gilt § 42 HochSchG.
- (7) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Angehörige der Hochschule und Hochschulverwaltung, Sachverständige oder sonstige Personen hinzugezogen werden.
- (8) Beschlüsse können nach Maßgabe der Grundordnung auch in virtueller Form erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei geheimen Abstimmungen elektronische Abstimmungssysteme verwendet werden, die sicherstellen, dass die Identität der abstimmenden Mitglieder geschützt bleibt und keine Rückschlüsse auf die individuellen Stimmen gezogen werden können.

§ 5

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben und dem nach § 3 Abs.1 einzuladenden Personenkreis zugesandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 6

Aufwandsvergütung und Fahrtkosten

- (1) Die Höhe der Aufwandsvergütung für das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder werden durch Beschluss des Hochschulrats festgelegt.

- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats, die aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben berufen wurden, erhalten eine Wegstreckenentschädigung, deren Höhe sich nach dem jeweils gültigen Satz des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz für aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecken bemisst.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Diese Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats geändert werden. Nach einer Neukonstituierung des Hochschulrats kann sich dieser mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine neue Geschäftsordnung geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 23. November 2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2024

Prof. Dr. Michael Maskos

Vorsitzendes Mitglied des Hochschulrats der Hochschule Mainz